

Ladenschlussgesetz

Das Ladenschlussgesetz ([LadSchlG](#)) ist ein Sondergesetz. Es regelt die Zeiten, in denen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen. Während der erlaubten Öffnungszeiten steht es dem Gewerbetreibenden frei, ob und wie weit er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes gelten für sogenannte Verkaufsstellen. Darunter fallen in erster Linie Ladengeschäfte und sonstige Stände, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden (§ 1 Abs. 1 LadSchlG). Verkaufsstellen sind zum Beispiel Apotheken, Tankstellen, Kioske, usw.

Personen die ein Reisegewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreiben müssen sich ebenfalls an die Ladenschlusszeiten halten (§ 20 Abs. 1 LadSchlG), soweit sie Waren an jedermann absetzen. Soweit nachstehend besondere Regelungen für Verkaufsstellen angeführt sind, haben auch diese Gültigkeit für das Reisegewerbe (§ 20 Abs. 2 LadSchlG).

Keine Verkaufsstellen im Sinne sind Gast- und Speisewirtschaften. Dienstleistungsbetriebe wie etwa Reisebüros oder handwerkliche Reparaturstellen sind ebenfalls keine Verkaufsstellen. Folglich findet das Ladenschlussgesetz hier keine Anwendung.

Neben dem LadSchlG hat für den Handel sowie für Dienstleistungen auch das [Bayerische Feiertagsgesetz](#) (FTG) Gültigkeit. Darin ist zum Beispiel festgelegt, welche gesetzlichen Feiertage es in Bayern gibt (Artikel 1 FTG) oder was unter den stillen Tagen (Artikel 3 FTG) zu verstehen ist. Weiter enthält das FTG eine Norm, die es den Gemeinden ermöglicht, aus wichtigen Gründen im Einzelfall Befreiungen von Beschränkungen und Verboten zu gewähren.

Für Verkaufsstellen erlaubt das Ladenschlussgesetz folgende Öffnungszeiten:

1. Grundsätzlich

(§ 3 Abs. 1 LadSchlG)

Montag – Samstag

06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Besondere Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die samstags arbeiten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden

(§ 17 Abs. 4 LadSchlG)

24. Dezember (Heiligabend)

(§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 15 LadSchlG)

falls der 24.12. auf einen Werktag

06:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(Montag – Samstag) fällt

falls der 24.12. auf einen Sonntag fällt

drei Stunden insgesamt bis längstens 14:00 Uhr, allerdings beschränkt auf Abgabe von Lebens- und Genussmittel, Weihnachtsbäume

31. Dezember (Silvester)

falls der 31.12. auf einen Werktag (Montag – Samstag) fällt

normale Werktagsregelung

falls der 31.12. auf einen Sonntag fällt

siehe Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

2. Ausnahmeregelungen für bestimmte Waren:

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (BGBl. I S. 1881) legt nur die Dauer der Öffnungszeiten für die einzelnen Waren fest.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, in welcher Zeit die Öffnungszeiten liegen müssen.

Verkaufsstellen für **Backwaren** (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 12 LadSchlG)

Montag – Samstag

Sonn- und Feiertage

05:30 Uhr bis 20:00 Uhr

drei Stunden, jedoch **nicht** am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag (§ 12 Abs. 2 S. 2 LadSchlG, § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Sonntagsverkaufsverordnung, SonntVerkV)

Verkaufsstellen für **frische Milch** (§ 12 LadSchlG)

Sonn- und Feiertage

zwei Stunden, jedoch **nicht** am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs.2 SonntVerkV)

Verkaufsstellen für **Blumen** (§§ 12, 23 LadSchlG)

Sonn- und Feiertage

Zwei Stunden, jedoch **nicht** am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs.2 SonntVerkV)

Zwei Stunden am Muttertag

Die Festlegung einer verlängerten Öffnungszeiten (Beispielsweise 4 Stunden) kann durch das Bayer. Arbeits- und Sozialministerium festgelegt werden.

Ausnahmen:

Sechs Stunden am **1. November** (Allerheiligen), am **Volkstrauertag**, am **Totensonntag** und am **1. Adventssonntag**

3. **Ausnahmeregelungen für bestimmte Vertriebsformen und –möglichkeiten**

Apotheken
(§ 4 LadSchlG)

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen;

außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (siehe 1. Grundsätzliches) sowie an Sonn- und Feiertagen ist **nur** die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnahrungsmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

Allerdings dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht alle Apotheken gleichzeitig geöffnet haben, sondern es gilt ein sogenannter Notdienstplan der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Auch Apotheken dürfen an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen.

Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen in einem Kiosk (§ 5 LadSchlG)

Sonn- und Feiertage

11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Verkauf von Zeitungen

Sonn- und Feiertage

Fünf Stunden (§ 1 Abs.1 Nr. 4 SonntVerkV)

Kioske (§ 3 LadSchlG)

sind an das Ladenschlussgesetz gebunden

Ausnahme: Gemäß § 7 Gaststättengesetz dürfen mit Gaststättenkonzession während der Ladenschlusszeiten Zubehörartikel (Tabakwaren, Süßwaren und ähnliches) verkauft werden.

Tankstellen (§ 6 LadSchlG)

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen;

außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (siehe Grundsätzliches) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf¹ gestattet

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen (§ 8 LadSchlG)

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen;

außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist jedoch nur die Abgabe von Reisebedarf¹ gestattet

Ausnahme 24. Dezember: Öffnung nur bis 17:00 Uhr

Verkaufsstellen auf Flughäfen München und Nürnberg (§ 9 LadSchlG)

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen;

außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist jedoch nur die Abgabe von Reisebedarf¹ gestattet;

es dürfen zudem außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen an andere Personen als an Reisende Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel abgegeben werden.

Ausnahme 24. Dezember: Öffnung nur bis 17:00 Uhr

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte
(§ 10 LadSchlG)

an Verkaufsstellen dürfen bestimmte Artikel an jährlich **höchstens vierzig** Sonn- und Feiertagen **bis zur Dauer von acht Stunden** verkauft werden.

Die Festsetzung der Sonn- und Feiertage, an denen ein Verkauf zulässig ist, sowie die Öffnungszeiten erfolgt in Bayern durch die Gemeinden.

Verkaufsoffener Sonntag
(§ 14 LadSchlG)

möglich an:

- **jährlich höchstens vier** Sonn- und Feiertagen
- für **fünf zusammenhängende Stunden** (außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes) bis **längstens 18:00 Uhr**
- **aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.**

Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt in Bayern durch die Gemeinden (Verordnung vom 21.05.2003, GVBl. I S. 340)

Die Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. Ausnahmen siehe unter Kurorte.

4. Ausnahmeregelung

Bsp. Shoppingnacht

Ausnahmen im Sinne von § 23 Ladenschlussgesetz können von der Regierung von Schwaben, Sachgebiet Handel und Gewerbe, 86145 Augsburg, Tel. 0821/327-01 genehmigt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen.

Tag der offenen Tür **an einem Sonntag**

Durchführung ist grundsätzlich zulässig und nicht anzeigepflichtig. Die Verkaufsstelle darf jedoch nur zur Besichtigung von Waren geöffnet sein, ohne geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden; lediglich Bewachungspersonal darf anwesend sein. Mehr Informationen erhalten Sie in unserem Artikel „[Tag der offenen Tür](#)“.

Gesetzliche Feiertage in Bayern (Artikel 1 FTG)

Gesetzliche Feiertage sind

1. Im ganzen Staatsgebiet:

Neujahr,
Heilige Drei Könige (Epiphania),
Karfreitag,
Ostermontag,
der 1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam,
der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
Allerheiligen
erster Weihnachtsfeiertag
zweiter Weihnachtsfeiertag.

2. **In Gebieten mit überwiegend katholischer Bevölkerung:** Mariä Himmelfahrt.

3. In der Stadt Augsburg außerdem: der 8. August (Friedensfest).

Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung stellt nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

¹ Reisebedarf gemäß § 2 Abs. 2 LadSchlG sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheke, Reiseandenken und Spielzeuge geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise in übersichtlicher Form geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2017

Ansprechpartner:

Eva Schönmetzler
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-207 | Fax 0821 3162-174
eva.schönmetzler@schwaben.ihk.de